

Herrn Abgeordneten
Wolfgang Große Brömer
Vorsitzender des Ausschusses für Schule
und Weiterbildung
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2743

A15, A05, A19



Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Institut für Kirchenrecht und
rheinische Kirchenrechtsgeschichte

Lehrstuhl für Öffentliches Recht
und Kirchenrecht

Professor Dr. iur. Stefan Muckel

Telefon +49 221 470 2679, 470 3777
Telefax +49 221 470 6332
Mail: kirchenrecht@uni-koeln.de
Net: <http://www.institut-kirchenrecht.de>

7. Mai 2015

Stellungnahme zum Entwurf eines 12. Schulrechtsänderungsgesetzes (LT-Drucks. 16/8441)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herrn,

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) – Landtag NRW Drucks. 16/884 – nehme ich wie folgt Stellung. Dabei beschränke ich mich auf die geplante Änderung des § 57 Abs. 4 SchulG NRW:

1) Aufhebung von § 57 Abs. 4 Satz 3 SchulG NRW

Die Aufhebung von § 57 Abs. 4 Satz 3 SchulG NRW in seiner bisherigen Fassung ist unvermeidlich. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat diese Vorschrift in seinem Beschluss vom 27.1.2015,

1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10, veröffentlicht u.a. in NJW 2015, 1359 ff., mit zustimmender Besprechung von *Traub*, NJW 2015, 1338 ff.,

ausdrücklich für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Daran ist der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 31 BVerfGG gebunden. Die Vorschrift des § 57 Abs. 4 Satz 3 SchulG NRW ausdrücklich aufzuheben ist danach rechtsstaatlich konsequent, wenn auch nur von deklaratorischer Bedeutung, wie die Begrün-

dung des Entwurfs (S. 46) zu Recht herausstellt.

2) Inkraftbleiben der weiteren Vorschriften des § 57 Abs. 4 SchulG NRW:

Es erscheint juristisch sinnvoll und in der Folge der Entscheidung des BVerfG vom 27.1.2015 konsequent, die Vorschriften in § 57 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SchulG NRW nicht aufzuheben. Die Vorschriften spiegeln zwar nicht mehr ihren vom Gesetzgeber ursprünglich gewollten Inhalt wider. Der Gesetzgeber bezweckte ein „Kopftuchverbot“,

Landtag NRW, Drucks. 14/569, S. 1,

unabhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und fasste § 57 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SchulG NRW demgemäß als abstrakten Gefährdungstatbestand. Dabei ging das Gesetz davon aus, dass von muslimischen Lehrerinnen, die ein Kopftuch tragen, eine abstrakte Gefahr für die Neutralität des Landes gegenüber Eltern und Schülern sowie für den politischen, religiösen und weltanschaulichen Schulfrieden ausgeht,

vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 24.6.2004 – 2 C 45.03, BVerwGE 121, 140, 146 mit Blick auf die im Wesentlichen gleich lautenden Bestimmungen in § 38 Abs. 2 SchulG BW.

Der Gesetzgeber verstand also den Fall, dass eine Lehrperson religiös motivierte Kleidungsstücke trägt, als typischerweise den Schulfrieden oder die Neutralität der Schule gefährdend. Genau diesen Inhalt der Vorschriften in § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 SchulG NRW hat das BVerfG nun beanstandet und verlangt, dass eine „hinreichend konkrete Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität“ – im Einzelfall – nachweisbar sei,

BVerfG, Beschluss vom 27.1.2015, a.a.O., Rn. 113.

Doch müssen die Bestimmungen des § 57 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SchulG NRW deshalb nicht aufgehoben werden. Sie sind vielmehr, wie das BVerfG in seiner Entscheidung vom 27.1.2015 gezeigt hat, der verfassungskonformen Auslegung in der Weise zugänglich, dass sie auf das Erfordernis einer konkreten Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität reduziert werden, wenn auf sie Eingriffe in die grundrechtliche Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gestützt werden sollen.

Das BVerfG hat die einschränkende, verfassungskonforme Auslegung ausdrücklich mit dem „Gewicht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des pädagogischen Personals in der bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule“ begründet, a.a.O. Rn. 116. Näher zum Ganzen *Traub*, Abstrakte und konkrete Gefahren religiöser Symbole in öffentlichen Schulen, NJW 2015, 1338 ff.

Infolgedessen bedarf es einer Streichung der – mit ihrem ursprünglich vom Gesetzgeber beabsichtigten Inhalt (abstrakte Gefahr) verfassungswidrigen - Regelung in § 57 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SchulG NRW nicht. Es mag sogar sinnvoll sein, die Vorschrift

fortgelten zu lassen für Fälle, in denen eine abstrakte Gefahr für den Schulfrieden oder die Neutralität des Staates besteht, ohne dass zugunsten der Lehrperson die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu berücksichtigen ist. Das BVerfG schließt solche Fallgestaltungen zu Recht nicht aus, wenn es sie auch nicht näher umschreibt,

BVerfG, Beschluss vom 27.1.2015, a.a.O. Rn. 117.

Abschließend sei vermerkt, dass es nur folgerichtig ist, den bisherigen Satz 4 in § 57 Abs. 4 SchulG NRW an die Stelle des aufgehobenen Satzes 3 zu stellen.

—
gez.
S. Muckel